

Beschlussvorlage

Zweckverband
Tourismusverband Biggesee-Listersee

Datum	Beschlussvorlage Nr.	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
03.12.2025	ZVV 4/2025	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Zweckverbandsversammlung	18.12.2025	2

Betreff:

Einführung und Verpflichtung der (noch nicht verpflichteten) Mitglieder der Zweckverbandsversammlung

Beschlussvorschlag:

Die noch nicht verpflichteten Mitglieder der Zweckverbandsversammlung werden von der/dem (Alters-)Vorsitzenden in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Sachdarstellung:

Für die Einführung und Verpflichtung noch nicht verpflichteter Mitglieder der Zweckverbandsversammlung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung analoge Anwendung. § 67 Absatz 3 der Gemeindeordnung führt aus, dass das Mitglied/die Mitglieder in sein/ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgabe verpflichtet werden.

Die vorgesehene Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass zunächst das Mitglied/die Mitglieder vor die Zweckverbandsversammlung tritt/treten und die folgende von der/dem (Alters-)Vorsitzenden vorgetragene Verpflichtungsformel nachspricht/nachsprechen:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee erfüllen werde.“

Sofern nicht bereits in der Gruppe geschehen, schließt sich daran die Verpflichtung aller weiteren noch nicht verpflichteten Mitglieder der Zweckverbandsversammlung an. Sie bekunden durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit der gleichen von der/dem (Alters-)Vorsitzenden erneut verlesenen Erklärung.

Beschlussvorlage



Rechtslage / Zuständigkeit:

Die Satzung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee und das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in den zurzeit gültigen Fassungen treffen keine speziellen Regelungen über die Amtseinführung und Verpflichtung der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung. Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit regelt in diesem Fall, dass die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend anzuwenden sind. Insofern findet § 67 Absatz 3 der Gemeindeordnung in diesem Fall analoge Anwendung.

Folgen:

entfällt

Stellungnahmen:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzrechnung:

keine Auswirkungen

Der Zweckverbandsvorsteher
Christian Pospischil